

GR_GERICHTE PVG 2011 26 vom 30. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2011_26

FR: GR_GERICHTE PVG 2011 26 du 30 décembre 2010

IT: GR_GERICHTE PVG 2011 26 del 30 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt der Beschwerden A 11 5 und A 11 6 bildet die kantonale Departementsverfügung vom 30. Dezember 2010 betreffend die Verteilung der angefallenen Kosten der Altlastensanierung der städtischen Schiessanlagen in Höhe von Fr. 2 609 284.–, mit welcher (nach Abzug der VASA-Abgeltung von Fr. 1 043 714.– und eines vom Departement ermittelten Kantonsanteils von Fr. 150 800.–) dem VBS Fr. 521 857.– bzw. der Stadt X. Fr. 889 200.– auferlegt worden sind. Beiden Eingaben liegt im Wesentlichen derselbe Sachverhalt zugrunde, und es stellen sich sodann identische Rechtsfragen, weshalb es sich ohne Weiteres rechtfertigt, die beiden Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 6 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) zu vereinigen und mit einem einzigen Urteil zu erledigen.

E. 2

auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangt sind; (...) Die Vorinstanz hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, damit werde lediglich die Verwendung des Ertrages der VASA-Abgaben durch den Bund, nicht aber die Verwendung der vom Bund geleisteten Beiträge durch die Kantone geregelt. Sie bestreite nicht, dass der VASA-Beitrag für die Abgeltung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten verwendet werden müsse. Hingegen bestünden weder im USG noch in der VASA-Verordnung irgendwelche Vorgaben, wie die Kantone die VASA-Abgeltungen zu verwenden hätten. Mithin müsse es zulässig sein, wenn auf kantonaler Stufe vorgesehen werde, dass der Beitrag zur Deckung der Ausfallkosten verwendet werden dürfe. Der Kanton Graubünden habe dies in seiner Ausführungsgesetzgebung (KUSG, KUSV, dort ausdrücklich Art. 23 Abs. 2 KUSV) denn auch vorgesehen, weshalb die Rüge nicht zutreffe. Die vorinstanzliche Auffassung findet jedoch, wie nachstehend aufzuzeigen ist, im kantonalen Recht keine hinreichende Stütze. Es kann daher offen gelassen werden, ob eine entsprechende Regelung auf kantonaler Ebene (i. c. Verordnungsstufe) überhaupt zulässig oder ob sie bundesrechtswidrig wäre. Gemäss Art. 49 Abs. 2 KUSG werden die Sanierungskosten nämlich, wenn die zahlungspflichtigen Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und von den Gemeinden getragen. Art. 23 Abs. 1 KUSV seinerseits sieht vor, dass die Ausfallkosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen werden, woraus die Vorinstanz letztlich die Zulässigkeit des von ihr gewählten Vorgehens ableitet. Unbesehen der auf Gesetzes- und Verordnungsstufe gewählten unterschiedlichen Wortwahl «Sanierungskosten» bzw. «Ausfallkosten» ist beiden Bestimmungen jedoch gemein, dass vorgängig einer Verteilung der Sanierungs- und/oder der Ausfallkosten auf den Kanton und die Ge-

10/26 Raumordnung und Umweltschutz PVG 2011 166 meinen die VASA-Abgeltungen des Bundes in Abzug zu bringen sind. Klarerweise kann damit nur gemeint sein, dass die Abgeltungen des Bundes vorweg von den angefallenen Gesamtkosten in Abzug zu bringen, nicht aber grundsätzlich zur Deckung der Ausfallkosten zu verwenden sind. Eine solche Auslegung greift im Lichte der geschilderten Rechtslage zu weit, weshalb das vorinstanzliche Vorgehen, den VASA-Beitrag grundsätzlich zur Tilgung der Ausfallkosten heranzuziehen, sich denn auch als falsch erweist und keinen Rechtsschutz verdient. Die vorinstanzliche Berechnungsweise ist nachstehend entsprechend zu korrigieren. k) Weil aber der durch eine spezielle Bundesabgabe bei den Verursachern finanzierte VASA-Beitrag von Bundesrechts wegen nur den Kantonen, und dort wiederum dem Kanton und den Gemeinden zusteht, ist ohne Weiteres auch gesagt, dass der Bund bzw. vorliegend der Beschwerdeführer 1 keinen Anspruch auf eine anteilmässige Beteiligung an diesem Beitrag ableiten kann. Dies auch deshalb, weil solches in klarem Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG, SR 616.1) stehen würde. Mit Blick auf die im vorliegenden Verfahren aufgeworfene Frage der korrekten Verwendung des VASA-Beitrages bedeutet dies, dass der vom Beschwerdeführer 1 in seiner Beschwerde diesbezüglich dargelegten Berechnungsweise zur Ermittlung des ihn treffenden Anteiles nicht gefolgt werden kann. Vielmehr muss aufgrund des Gesagten die VASA-Abgeltung zwingend dem Kanton und der Stadt zugute kommen, d. h. der Bund hat aufgrund des oben ermittelten Anteils 16 % der Gesamtkosten zu übernehmen, damit sichergestellt werden kann, dass der VASA-Beitrag, wie im SuG vorgesehen, nicht dem VBS als Teil der Bundesverwaltung zugute kommt. Erst von diesem derart ermittelten Betrag ist die VASA-Abgeltung in Abzug zu bringen, wodurch eine korrekte Verwendung im Sinne der erwähnten bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben gewährleistet werden kann und Kanton und Stadt im Verhältnis der sie treffenden Anteile gleichermassen davon profitieren können.

E. 3

a) Im Lichte obiger Ausführungen und Überlegungen ergeben sich folgende korrigierten Kostenaufteilungen (gerundet):

10/26 Raumordnung und Umweltschutz PVG 2011 167 b) Gesamtkosten Fr. 2 609 284 aa) Bund (Verhaltensstörer, 16 % der Gesamtkosten, gerundet)

Fr. 417 485 zu verteiler Restbetrag Fr. 2 191 799 bb) VASA-Abgeltung

Fr. 1 043 714 Auf die übrigen Störer zu verteiler Restbetrag Fr. 1 148 085 cc)

Zustandsstörer (20 % = Fr. 229 617) – Stadt X. (16 %) Fr. 183 694 – Z. (4 %) Fr. 45 923

dd) übrige Verhaltensstörer (64 % = Fr. 918 468) – Stadt X. (9,1 %) Fr. 130 595 – S. (2,5

%) Fr. 35 877 – Z. (52,4 %) Fr. 751 996 c) Daraus resultieren im Sinne eines

Zwischenergebnisses rechnerisch folgende Kostenanteile: aa) Bund Fr. 417 485 bb) Stadt

X. Fr. 314 289 cc) Z. Fr. 797 919 dd) S. Fr. 35 877 d) Weil die S. (2,5 % = Fr. 35 877) nicht ermittelt werden konnten und die Z. lediglich im Umfang von 1,9 % der Kosten als

zahlungsfähig (= Fr. 26 880) [Fr. 797 919 : 56,4 x 1,9]), mithin für 54,5 % der Kosten (56,4

% – 1,9 %; Fr. 771 039) als zahlungsunfähig zu betrachten sind, resultieren Ausfallkosten in

Höhe von insgesamt Fr. 806 916, welche wiederum im Verhältnis 60 zu 40 der Stadt X. (=

Fr. 484 150) und dem Kanton Graubünden (= Fr. 322 766) zu überbinden sind. f)

Entsprechend obigen Ausführungen und Berechnungen resultieren folgende Beträge: aa)

VBS Fr. 417 485 bb) Stadt X. (183 694 + 130 595 + 26 880 + 484 150) Fr. 825 319 cc)

Kanton Graubünden Fr. 322 766 dd) VASA-Anteil

Fr. 1 043 085 Gesamtkosten Fr. 2 609 284

10/26 Raumordnung und Umweltschutz PVG 2011 168 g) In Präzisierung und entsprechender Ergänzung der in den Ziffern 4 bis 10 der angefochtenen Verfügung angeordneten Aufteilungen und Anteile ist der Kanton Graubünden zu verpflichten, der Stadt X. – welcher der VASA-Anteil bereits ausbezahlt worden ist – Fr. 192 766.– (Fr. 322 766.– Fr. 130 000.– [Akontozahlung]) zu bezahlen. Das VBS seinerseits hat dem Kanton Graubünden auf das in der angefochtenen Verfügung angegebene Konto Fr. 417 485.– zu bezahlen. Der entsprechende Anteil ist, wie in Ziff. 9 der angefochtenen Verfügung vorgesehen, an die Stadt X. weiterzuleiten. Der Stadt X. ihrerseits verbleibt ein von ihr zu tragender Anteil in Höhe von Fr. 825 319.–. Die Beschwerden sind in diesem Sinne teilweise gutzuheissen; im Übrigen werden sie abgewiesen. A 11 5 /A 11 6 Urteil vom 16. August 2011 Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist noch hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.